

## Tagesordnungspunkt 4

### der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt am 30. September 2009

#### *Sicherung der Beteiligungsrechte (CDU)*

---

Antrag der CDU-Fraktion:

#### **Sicherung der Beteiligungsrechte der Ortsbeirats bei Bauvorhaben von besonderer Bedeutung, wenn öffentliche Belange im Ortsbezirk berührt werden**

Der Magistrat wird gebeten, die Beteiligungspflicht gegenüber den Ortsbeiräten nach § 82 der HGO in den Fällen der Nr. 24 der Anlage zu den Richtlinien über die Beteiligung der Ortsbeiräte uneingeschränkt zu erfüllen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die den Ortsbeiräten zu gebenden Informationen in Fällen, die öffentliche Belange im Sinne der Vorschrift berühren können, in der Weise gegeben werden, dass die Ortsbeiräte selbst beurteilen können, ob ein Beteiligungsfall vorliegt oder nicht.

Wenn aus datenschutzrechtlichen Gründen die bisherigen städtischen Rechtsgrundlagen für die Erfüllung der Beteiligungspflicht nicht ausreichen, wird der Magistrat aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Verbesserungen der Beteiligungsvorschriften vorzuschlagen.

Der Ortsvorsteher unterrichtet die anderen Ortsbeiräte über diesen Beschluss und dessen Anlass.

#### **Begründung:**

Dem Ortsbeirat wurde mitgeteilt, dass es datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Verteilung der Mitteilungen über Bauvorhaben an die Mitglieder der Ortsbeiräte gebe, weil dabei auch Fälle mitgeteilt werden, bei denen eine nähere Prüfung ergebe, dass sie keine besondere Bedeutung haben. Diese Information über Bauvorhaben von nicht lediglich untergeordneter Bedeutung solle auf die Ortsvorsteher beschränkt werden.

Diese unzulängliche Erfüllung der Beteiligungspflicht und die unterschiedliche Behandlung der Ortsbeiratsmitglieder im Vergleich zum Vorsitz des Ortsbeirats stellt eine unangemessene Einschränkung der Beteiligung der Ortsbeiräte dar.

Die Ortsbeiräte müssen in die Lage versetzt werden, selbst zu beurteilen, ob die Verwaltung die Beteiligungsregel zutreffend anwendet.

Wenn die Rechtsgrundlagen für das Beteiligungsverfahren aus datenschutzrechtlichen Gründen verbessert werden müssen, so sollte eine entsprechende Vorlage in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden. Wegen der Betroffenheit aller Ortsbeiräte sind die anderen Ortsbeiräte über das Anliegen zu informieren.

**Beschluss Nr. 0059**

Antragsgemäß beschlossen

**Verteiler:**

Dez I z.w.V.

Dez. VII z.w.V.  
Amt 30

Hepp  
Ortsvorsteher